

stimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht gegolten haben.

Oldenburg (Oldb), den 14. 03. 1988

Stadt Oldenburg (Oldb)

Milde Wandscher
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

**Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 14. 03. 1988**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05. März 1986 (Nieders. GVBl. S. 80) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20. Dezember 1985 in der Fassung vom 24. April 1987 wird wie folgt geändert:

**§ 9 — Pauschsteuer nach festen Sätzen —
erhält folgende Fassung:**

„Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat

1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 70,— DM je Gerät
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 115,— DM je Gerät
2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Geräte zur Musikwiedergabe gegen Entgelt
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 20,— DM je Gerät
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 40,— DM je Gerät
3. für Geräte zur Musikwiedergabe gegen Entgelt 20,— DM je Gerät

Für Geräte gemäß Ziffer 1 und 2, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Spielmöglichkeit die angegebenen Steuersätze.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 14. 03. 1988

Stadt Oldenburg (Oldb)

Milde Wandscher
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

IV. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

1. Landkreis Ammerland

**Verordnung
über die Freigabe eines
zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntags
in der Gemeinde Apen**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert mit Gesetz vom 25. 07. 1986 (BGBl. I S. 1169), i.V. mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie anderen Rechtsgebieten vom 29. 05. 1985 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 333) hat der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 01. 03. 1988 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlaß des „Frühjahrsmarktes mit Gewerbeausstellung“ in Augustfehn dürfen die Verkaufsstellen im Gemeindeteil Augustfehn I am Sonntag, dem 10. April 1988, in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluß geöffnet sein.

Die Vorschriften der Arbeitszeitordnung, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendschutzes sind zu beachten.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Apen, den 01. 03. 1988

Gemeinde Apen

Rastedt Epkes
Erster stv. Bürgermeister Gemeindedirektor

**Rechtsverordnung
der Gemeinde Bad Zwischenahn
über die Freigabe
von verkaufsoffenen Sonntagen
nach dem Ladenschlußgesetz**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 29. Mai 1985 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 289), hat der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Bad Zwischenahn folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen in Bad Zwischenahn I und II dürfen anlässlich der Bad Zwischenahner Märkte (Frühjahrsmarkt und Herbstmarkt) am Sonntag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet haben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröf-